II. Classe, bei Gewerben, wo denselben Arbeitskarten ausgestellt werden . . . . 2 Ngr. 5 Pf.
3. Das Visum eines aus Arbeit tretenden Gesellen 2 Ngr. 5 Pf.
4. Das Gesindezeugnißbuch mit Eintrag 2 Ngr. 5 Pf.

C. Gebühren beim Paß- und Fremden-Büreau, außer den für Pässe und Paßkarten bestehenden Gebühren.

1. Aufenthaltskarten bis zu 1 Monat:
1. Classe — Thlr. 20 Ngr. — Pf.
2. " — " 10 " — "
3. " — " 5 " — "
4. " — " 2 " 5 "
2. Aufentshaltskarten bis zu 2 Monaten:
1. Classe 1 Thlr. — Ngr — Pf.
2. " — " 20 " — "
3. " — " 10 " — "
4. " — " 5 " — "
3. Aufenthaltskarten bis zu 6 Monaten:
1. Classe 2 Thlr. — Ngr. — Pf.
2. " 1 " — " — "
3. " — " 20 " — "
4. " — " 10 " — "
4. Aufenthaltskarten bis zu 1 Jahr:
1. Classe 3 Thlr. — Ngr. — Pf.
2. " 2 " — " — "
3. " 1 " — " — "
4. " — " 20 " — "
5. Der Meldeschein auf die Dauer eines Kalenderjahres für die Person oder Familie, mit Aufenthaltserlaubniß bis zu acht Tagen . . . 10 Ngr.
6. Die Anmeldung von Fremden (mit Ausschluß der Besuchsfremden in Privathäusern) für die Person oder Familie mit Aufenthaltserlaubniß auf drei Tage . . . . . 2 Ngr. 5 Pf.
7. Das Visum für den einzelnen Paß 2 Ngr. 5 Pf.

D. Gebühren beim Wander-Büreau*)
1. Der Aufenthaltsschein für zugereiste conditionslose Gewerbsgehilfen bis zu 2 Monaten . . 5 Ngr.
2. Der Aufenthaltsschein für eingewanderte arbeitslose Gesellen bis zu 2 Monaten . . 2 Ngr. 5 Pf
3. Das Visum für Gehilfen, welche mit Conditionskarten versehen waren . . . . 2 Ngr. 5 Pf.
4. Ein neues Wanderbuch . . . . 5 Ngr.

Es sind diese Gebührensätze insgesammt an die Ausgabestelle der bezüglichen Legitimationsschriften sofort baar zu entrichten und werden eher die Papiere nicht ausgefolgt.

IV. Strafbestimmungen.

§ 32. Zuwiderhandlungen gegen die unter I. u. II. enthaltenen Vorschriften dieses Regulativs werden, abgesehen von den durch solche etwa herbeigeführten Privatansprüchen und Criminalstrafen, polizeilich mit Geldstrafen bis zu Zehn Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß geahndet werden.

In jedes Haus ist unentgeldlich ein Druck-Exemplar hiervon abgegeben worden, welches von den Hausbesitzern oder deren Administratoren den Miethbewohnern kund zu machen und dem Nachfolger im Besitze jedesmal zu übergeben ist.

Mit dem Eintritt des gegenwärtigen Regulativs sind das Regulativ vom 29. October 1853, sowie alle früheren, das Einwohner- und Fremdenwesen der Stadt Dresden betreffenden Vorschriften der Lokal-Polizei-Behörde außer Kraft gesetzt worden.

*) Wegen der hierunter begriffenen Gebühren ist wiederum die Bekanntmachung XVI. zu vergleichen.

II. Feuersignale nach der Feuerlöschordnung für Dresden vom Jahre 1848, § 40.

Vom Kreuzthurme, Annenthurme und der Neustädter Kirche bezeichnen ein ausgebrochenes Feuer durch die große Uhrschelle oder Glocke:

6 Schläge in der innern Altstadt,
5 " " " Neustadt mit Antonstadt, mit Einschluß der Scheunenhöfe,
4 " " " Friedrichstadt und deren Umgebung.
3 " " den Vorstädten vom Elbufer beim Packhofe an bis zum Ausgang der Seestraße, sammt Umgebung dieses Stadttheils,
2 Schläge in den Vorstädten vom Ausgang der Seestraße bis zum Holzausschiffungs-Platz am Elbufer, sammt Umgebung dieses Stadttheils.
1 Schlag in der Stadt Neudorf.

Zugleich wird Tags durch eine rothe Fahne, Nachts durch eine Laterne die Richtung, wo das Feuer, vom Kreuzthurme aus näher bezeichnet.

Uebrigens haben die Nachtwächter durch 3 Stöße in das Horn ohne Rücksicht auf den Stadttheil ein ausgebrochenes Feuer anzuzeigen. Bekanntmachung vom 18. Februar 1854 (in Gemeinschaft mit dem Stadtrath).

III. Auszug aus dem Regulativ für den Aufsichtsdienst im K. Hoftheater.

§ 1—3. Der Aufsichtsdienst findet in und vor dem Theatergebäude statt und hat Jeder, ohne Ansehen der Person, sofort den Weisungen der Polizei-Beamten Folge zu leisten, die zwar zur strengen Dienstleistung, aber auch zur Artigkeit gegen das Publikum angewiesen sind.

§ 4—10. Das Fahren nach und von dem Schauspielhaus ist nur in der Richtung von und nach der Brücke gestattet, keineswegs aber, mit Ausnahme der Hofwagen und des Wagens des Generaldirectors, über den freien Platz zwischen der katholischen Kirche und dem Theater oder dem Königl. Schlosse, welcher nur für die Fußgänger bestimmt ist. Zum Vorfahren für das Publikum ist nur die nach der Elbe zu gelegene Ueberfahrt bestimmt. Im Uebrigen haben sämmtliche Kutscher und deren Herrschaften sich genau nach den polizeilichen Anordnungen zu richten.

§ 11. Das schnellere Fahren als im kurzen Trabe ist bei 20 Thaler Geld- oder Gefängnißstrafe untersagt.

§ 12. Portechaisen haben an der runden Treppe nach der Elbe zu halten.

§ 13. Fußgänger haben die vorgeschriebene Fahrbahn möglichst zu meiden

§ 14. Vom Publikum ist Sitte und Anstand erwartet und das Rauchen im Theatergebäude überall gänzlich verboten.

§ 15. Die zur Abholung bestellten Bedienungen haben sich in jedem Falle ruhig zu verhalten.

§ 16. Vor den Königl. Logen ist den Militärposten Folge zu leisten.

§ 17 und 23. An der Theaterkasse wie beim Verlassen des Theaters ist alles ungebührliche Drängen, Stoßen und Lärmen zu vermeiden.

§ 18—22. Im Zuschauerraum hat Jeder nur seinen gelösten Platz einzunehmen; das Einnehmen

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id32252965Z/778